▶ Fortbildung

IWW-Webinar Chefarzt und Recht – als Chefarzt rechtssicher handeln und entscheiden

| Chefärzte aller Fachrichtungen sehen sich im Klinikalltag ständig mit juristischen Herausforderungen konfrontiert. Typische Fragen ergeben sich aus geänderten Vorschriften, Gesetzesnovellen und völlig neuen Rechtsvorgaben; wie z. B. dem TSVG oder der DSGVO. Aber auch das Arztrecht, das Haftungsrecht und das Strafrecht bergen viele Tücken. Unsere Experten halten Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen konkrete Handlungsempfehlungen. Nächster Live-Termin ist am **24.05.2019 von 16 bis 18 Uhr:** Der Chefarzt und die Strategie für die Ambulanz. Jetzt **buchen** unter Shortlink www.iww.de/s2618. |

Ihr Referent: CB-Autor **Dr. Tobias Scholl-Eickmann** (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Wirtschaftsmediator) von der Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund. Seine Themen:

Die Themen am 24.05. im Überblick

- **Ermächtigung** (Ermächtigung als Nebentätigkeit oder Dienstaufgabe, persönliche Leistungserbringung, Beschäftigung von Assistenten, Abrechnung, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Plausibilitätsprüfung, Regress)
- **MVZ** (Auswirkungen auf den Chefarztvertrag, der Chefarzt als ärztlicher Leiter, die Folgen für die Privatambulanz des Chefarztes, was passiert mit der Ermächtigung des Chefarztes und seiner Weiterbildungsbefugnis?)
- **ASV** (Behandlungsumfang, Vergütung, Verordnung, Abrechnung, Kooperationen, Anmeldeverfahren)
- **Teilzulassung** (bei gleichzeitiger Tätigkeit im Krankenhaus, (Teil-)Niederlassung in eigener Praxis auf dem Gelände des Krankenhauses, Sprechstundenzeiten)
- **Schwarze Ambulanz** (Risiken der ambulanten Tätigkeit via „abgestimmten vorstationären Einweisungen")
- **Beispiel einer ambulanten Klinikstrategie**

▶ Leserforum

GOÄ-Abrechnung der intrakraniellen Thrombektomie

| FRAGE: *Wir bieten seit Anfang des Jahres für akute Schlaganfallpatienten die intrakranielle Thrombektomie an. Können Sie mir bezüglich der Privatabrechnung dieses Eingriffs weiterhelfen?* |

Nr. 5345 analog, bei mehr als zwei Arterien mit Zuschlag 5346

ANTWORT: Speziell für intrakranielle Thrombektomien sieht die GOÄ keine besondere Leistungsziffer vor. Dieser Eingriff ist daher analog mit Nr. 5345 abzurechnen *(Perkutane transluminale Dilatation und Rekanalisation von Arterien mit Ausnahme der Koronararterien einschließlich Kontrastmitteleinbringungen und Durchleuchtung(en) im zeitlichen Zusammenhang mit dem gesamten Eingriff)*. Bei mehr als zwei Arterien ist der Zuschlag nach Nr. 5346 zusätzlich ansatzfähig. In Einzelfällen kann zusätzlich Nr. 5355 in Betracht kommen *(Einbringen von Gefäßstützen oder Anwendung alternativer Angioplastiemethoden [Atherektomie, Laser], zusätzlich zur perkutanen transluminalen Dilatation*